

Verordnungs-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 2.

Mittwoch, den 9. Februar

1853.

Nr. 2027.

Die Flößerei auf der Kinzig betr.

In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 17. d. M., Nr. 749, wird nachstehende daselbst genehmigte Flößordnung für die Kinzig zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Carlsruhe, den 21. Januar 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

vdt. Neumann.

Flößordnung

für die Kinzig vom Schenkenzeller Weier abwärts bis Kehl.

Nach Anhörung der Regierung des Mittelrheinkreises und der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues wird im Einverständniß mit Großh. Ministerium der Finanzen für die Flößerei auf der Kinzig nachstehende Ordnung erlassen:

I. Langholzflößerei-Berechtigung.

S. 1. Den Mitgliedern der beiden Schifferschaften Schiltach (mit Alpiersbach) und Wolsach wird, wie bisher, die Befugniß eingeräumt, vom Schenkenzeller Weier abwärts bis zur Grenze des Gebiets der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft bei Stöcken Langholz zu verflößen.

Außerdem sind nur die Waldeigenthümer befugt, das auf ihrem Eigenthum gewonnene Holz auf der Flußstrecke zu verflößen.

S. 2. Die Mitglieder der Schifferschaften sowohl als die Waldeigenthümer haben die Flöße vom Schenkenzeller Weier abwärts bis zu den Einbindestätten bei Schiltach oder Wolsach durch die Schenkenzeller Flößgespannschaft führen zu lassen. Von da an haben die Schiffer, je nachdem sie zur Schifferschaft von Schiltach oder Wolsach gehören, die Flößknechte des ersteren oder des letzteren Ortes zu verwenden.

Auch die Waldeigenthümer sind an die Verwendung dieser Flößknechte gebunden. Die Verhältnisse der Schenkenzeller Flößgespannschaft regelt eine besondere Vachordnung.

S. 3. Auf der Flußstrecke von Stöcken abwärts bis Willstett (unterhalb des dortigen Wehres) sind außer den auf der obern Strecke Berechtigten auch die Bewohner der benachbarten Orte zu flößen befugt.

S. 4. Von Willstett an übt die dasige Flößergesellschaft das ausschließliche Recht, alle Flöße, mit einziger Ausnahme der aus dem Harmersbach und der Nordrach kommenden, bis auf die Marktsätte bei Kehl zu führen.

Eine besondere Flößordnung regelt die Verhältnisse dieser Gesellschaft.

S. 5. Von der Kehler Marktsätte bis nach Sträßburg oder den Rhein hinunter werden die Hölzer von den Kehler Gespannschaften verflößt.

Flößstraße.

S. 6. Die Flößstraße besteht überall aus dem Flußbett selbst mit folgenden Ausnahmen:

- a) bei Schenkenzell bildet dieselbe der dortige Weier;
- b) bei Wolsach der Zuleitungsgraben zum Sägefanal, Herlinsbach genannt;
- c) bei Haslach ebenfalls der Zuleitungsgraben zum Gewerbskanal;
- d) bei Gengenbach der Mühlbach und der aus diesem in das Flußbett führende Flößkanal;
- e) von der Ortenberger Schleufe bis unterhalb Offenburg der Gewerbskanal s. g. Mühlbach.

S. 7. Die Schifferschaften Schiltach mit Alpiersbach und Wolsach sind (nach den Bestimmungen des im Jahr 1764 zwischen dem damals souverainen Fürstenthum Fürstenberg und dem Herzogthum

Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrags, Neceß genannt) verpflichtet, die Flossstraße in gutem Stand zu erhalten und zwar:

den Schenkenzeller Weier und die Strecke von da bis zum Häberlinssteg unweit Schiltach, beide Schifferschaften gemeinschaftlich je zur Hälfte;

die Strecke vom Häberlinssteg, einschließlich des Kirchenweiers zu Schiltach, bis zum Grenzstein oberhalb des Stegs bei der Halbmeil, die Schiltacher Schifferschaft;

von da bis zum Spitzteich unterhalb Wolsach, einschließlich dieses Teiches, die Wolsacher Schifferschaft;

vom Spitzteich bis zur Grenze der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft bei Stöden, auch nöthigenfalls weiter hinunter, die beiden Schifferschaften gemeinschaftlich zu gleichen Theilen.

Die zum Schutz der Ufer sowohl, als zur Förderung der Flößerei dienlichen Streichbauten im Gewerksanal von Offenburg unterhält die landesherrliche Flußbaukasse.

§. 8. Verflößt der Eigenthümer eines im Neceßgebiet gelegenen Waldes sein hierin erzeugtes Holz selbst, so hat er den beiden Schifferschaften an dem Aufwand für die Unterhaltung der Flossstraße einen verhältnismäßigen Antheil zu vergüten.

Können sich beide Theile über die Größe dieser Vergütung nicht vereinigen, so entscheidet darüber die Regierung des Mittelrheintreises.

Zeit der Flößerei.

§. 9. Die Flößerei darf in der Regel nicht vor dem 23. April begonnen und muß am 11. November geschlossen werden.

In Jahrgängen, wo wegen vorhandenen Schnees der Eintritt von Hochwasser nicht zu besorgen ist, kann jedoch die Regierung des Mittelrheintreises nach Anhörung der Wasser- und Straßenbau-Inspection Fahr den Beginn der Flößerei von einem früheren Zeitpunkte an gestatten.

§. 10. Vor dem 23. April, beziehungsweise vor dem von der Kreisregierung genehmigten frühern Zeitpunkt, ist weder gestattet, Flöße aus den Seitenbächen in die Kinzig zu bringen, noch Holz in die Einbindestätten der Kinzig einzulegen.

Nach dem 11. November dürfen nur solche Flöße auf dem Flusse weiter geschafft werden, welche zuvor schon vollständig gerüstet waren und nur durch ungünstigen Wasserstand oder andere nicht voraus zu sehende Umstände an der Fahrt gehindert wurden. In einem solchen Falle kann dasjenige Amt, in dessen Bezirk der Floss liegt, mit Zustimmung der Wasser- und Straßenbau-Inspection die Weiterführung desselben bis Rehr gestatten. Wer vor der bestimmten Frist zu flößen beginnt oder ohne besondere Erlaubniß nach dem 11. November noch flößt, verfällt in eine Strafe von 5 — 50 fl.

§. 11. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, so wie an Sonn- und Feiertagen ist das Flößen untersagt.

Von dem letzteren Verbote kann jedoch das Amt, in dessen Bezirk der Floss sich befindet, in Nothfällen Nachsicht ertheilen.

Sieht sich ein Amt hierzu veranlaßt, so hat es zugleich die Anlandestätte zu bestimmen, bis zu welcher der Floss an dem bezüglichen Tage geführt werden darf, und es ist dann die Nachsicht bis dahin (ebenso, wie jene von dem Verbot des vorstehenden Paragraphen) auch rücksichtlich der unterhalb des Amtsbezirks gelegenen Flußstrecke giltig.

Dem Flossführer ist im einen wie im andern Falle eine schriftliche Fertigung zuzustellen, die er während der Fahrt stets mit sich zu führen und dem Aufsichtspersonal auf Anfordern vorzuzeigen hat.

Einbindestätten.

§. 12. Ständige Einbindestätten für die Zurüstung der Flöße sind:

im Amtsbezirk Wolsach: der Schenkenzeller Weier;

bei Schiltach: der Scheidemaag, das Harzwägle, der Kirchenweier, der Leiberwaag;

bei Wolsach: der Brückenwaagteich, Herlinsbachteich, Spitzteich und am Ausfluß des Kirnbächleins;

im Amtsbezirk Hornberg: bei der Ausmündung der Gutach;

im Amtsbezirk Gengenbach: bei der Ausmündung der Erlendach (vereinigte Harmersbach und Nordrach).

Werden weitere Einbindestätten nothwendig, so sind solche nach Vernehmung der theilhaftigen Gutsbesitzer, der Forstbehörde und der Wasser- und Straßenbau-Inspection durch das bezügliche Amt zu bestimmen.

In einem andern Orte, als den obengenannten und etwa noch genehmigt werdenben Einbindestätten einen Floss zu bauen, ist untersagt.

§. 13. Wird ein Floß aus aufgepoltertem Holz eingebunden, so darf mit dem Einwerfen in das Wasser nicht begonnen werden, bevor alles Holz, das zu dem Floß verwendet werden soll, auf dem Polterplatz sich befindet.

Wird ein aus einem Grundbach angekommener Floß umgebaut, oder werden die Hölzer aus 2 oder mehreren kleineren Flößen vereinigt, so muß mit der Arbeit sogleich nach der Ankunft des Holzes auf der Einbindestätte begonnen werden.

§. 14. Die Rüstung der Flöße in den Einbindestätten muß so rasch als möglich gefördert und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben werden. Ist ein Floß fertig, so muß er, sobald es der Wasserstand gestattet, fortgeschafft werden.

§. 15. Die Durchfahrt durch die Einbindestätten muß wo möglich immer offen gehalten werden und absichtliches Sperren der Durchfahrt, namentlich mittelst Einlegung einzelner Gestöbe eines noch nicht fertigen Flöses auf das Fährloch wird mit 5 — 50 fl. bestraft.

§. 16. Sammeln sich auf dem Herlinsbachtal bei Wolfach so viele Flöße an, daß die Zurüstung oder die Durchfahrt erschwert wird, so ist der Führer des vordersten Flöses, auch wenn solcher noch nicht vollständig eingebunden ist, gehalten, ihn fortzuführen und in dem Spitzthal einzubinden.

Ist die Durchfahrt durch den Herlinsbachtal zur Zeit der Ankunft eines vollständig gerüsteten Flöses völlig gesperrt, so kann dem Führer desselben nicht verwehrt werden, durch den Giesenthal zu fahren, wenn er den Inhabern der Sägeanale eine Entschädigung von 5 fl. leistet, und die Verbindlichkeit übernimmt, nach Abgang des Flöses und des Weierwassers die Stellfalle wieder schließen zu lassen.

Bau und Ausrüstung der Flöße.

§. 17. Die Breite der Flöße, welche auf der Flußstrecke zwischen dem Schentzeller Weier und Schiltach geführt werden, bestimmt die Schentzeller Bachordnung.

Von Schiltach an abwärts dürfen die Flöße eine Breite von 20' haben. Dieses Maß aber, wobei die durch das Wiedengebinde und durch das Fahren der Flöße im gestreckten Zustand entstehenden Räume zwischen den Balken mit eingerechnet werden, darf auf dem ganzen Flusse bis Rehl nicht überschritten werden.

Die Länge eines Flöses darf 2000' nicht übersteigen.

§. 18. Von den Einbindestätten bei Schiltach, beziehungsweise Wolfach an bis Willstett muß ein Floß von 1600 — 2000' Länge mit mindestens 3 Sperren und 12 Mann, einer von 800 — 1600' mit mindestens 2 Sperren und 8 Mann, und einer unter 800' mit mindestens 1 Sperre und 5 Mann ausgerüstet sein.

Ohne Sperre und mit geringerer Mannschaft dürfen nur einzelne Gestöbe von einer Einbindestätte zur andern verfloßt werden.

§. 19. Auf der in vorstehendem Paragraphen genannten Flußstrecke muß der Schiffer, der den Floß führt, während der Fahrt ununterbrochen entweder selbst auf dem Floß anwesend sein, oder er muß zur Stellvertretung einen Floßführer (Obmann) bestellen, der unter seiner Verantwortlichkeit handelt.

Der Eine wie der Andere wird übrigens bei Zählung der vorgeschriebenen Mannschaft mit eingerechnet.

§. 20. Unterhalb des Willstetter Wehres genügen für einen Floß gemeines oder geröstetes Holz unter 30 Gestören 4 Mann, von 30 — 35 Gestören 5 Mann, von 36 und mehr Gestören, sowie für einen Holländer Floß, 6 Mann, einschließlich des Obmannes, der auf keinem Floß fehlen darf.

§. 21. Oblast auf einem Floße mitzuführen, ist zwar gestattet, jedoch darf dadurch der Floß nicht allzu sehr belastet und die Führung nicht erschwert werden.

§. 22. Auf jedem Stamme eines Flöses muß das Zeichen des Eigenthümers, sowie das Maß in üblicher Weise eingezeichnet sein.

Wer das Maß zu hoch angibt oder Täuschungsmittel anwendet, wie die Einschlagung von Zapfen in das Popsende, wird nicht nur in eine Strafe von 30 fr. bis 5 fl. für jeden Stamm verurteilt, sondern auch angehalten, die Zeichen sofort richtig zu stellen.

Mittel zur Förderung der Flößerei.

§. 23. Fache aus Reisholz dürfen nur mit Erlaubniß der Wasser- und Straßenbaubehörde und nach Anleitung eines von ihr zu bestellenden Fashinenlegers geschlagen werden.

Der Fashinenleger hat für seine Bemühung 1 fl. 30 fr. für den ganzen und 45 fr. für den halben Tag anzusprechen.

§. 24. Wer Schwell- oder Weierwasser auf seine Kosten bezieht, ist allein befugt, es zu benutzen. Jedoch soll, wenn zu Wolfach im dasigen Teiche ein Floß zur Abfahrt bereit liegt, dem Führer desselben unbenommen sein, sich des Vorwassers eines von Schiltach kommenden Floßes zu bedienen, und dem letzteren vorzufahren. (Art. 11 des Recesses von 1764).

Außerdem darf nur mit Zustimmung dessen, der das Schwellwasser bezahlt, ein anderer Floßführer das Vor- oder Nachwasser benutzen, um einen Floß mit abgehen zu lassen.

Mehr als zwei Flöße dürfen mit einem Schwellwasser in keinem Falle befördert werden.

§. 25. Will ein Floßführer in wasserarmer Zeit sich des Vorspanns von Zugthieren bedienen, um einen Floß fort zu schaffen, so hat er dazu den Fashinenleger des Distrikts zu berufen und sich dessen Anordnungen zu unterziehen, auch etwaige Beschädigungen an den Flußbauten zu vergüten.

Dem Fashinenleger ist für seine Anwohnung die im §. 23 bezeichnete Gebühr zu bezahlen.

Floßfahrt.

§. 26. Das Vorfahren vor einem im Gange befindlichen Floß ist nur gestattet, wenn der vordere erheblich stärkeres Holz hat, als der nachfolgende und sich eine passende Stelle findet, an welcher der letztere, ohne Schaden zu verüben, vorüber gelangen kann.

In einem solchen Falle ist der Führer des vorausgehenden Floßes nicht nur verbunden, dem Vorfahren kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern auch, so viel als er vermag, selbst zu dessen Förderung mitzuwirken.

§. 27. Die Flößer sind verpflichtet, das Anstreifen der Flöße an Fashinaten oder Streichbauten, die zum Schutze des Ufers eingelegt sind, nach Kräften abzuwenden. Die Mannschaft hat zu diesem Zwecke sich auf die Bauten zu stellen und den Floß mit den Stangen abzuhalten.

Anlandestätten.

§. 28. Zuständigen Anlandestätten werden folgende Plätze bestimmt:

im Amtsbezirk Wolfach: an der Heiligenwiese beim Hohenstein, vor Eulersbach, zunächst der dortigen Sägmühle, und hinter Hagenbuch, oberhalb des Kirnbächleins;

im Amtsbezirk Haslach: der f. g. schwarze Pfuhl auf dem rechten Ringigufser, oberhalb des Martinshofes;

im Amtsbezirk Gengenbach: zunächst unterhalb der Viberacher Brücke, und zwischen Schwaibach und Gengenbach;

im Amtsbezirk Offenburg: in dem Offenburger Gewerbskanal, unterhalb des letzten Werkes;

im Amtsbezirk Kork: zunächst oberhalb des Willstetter Wehres, und unterhalb desselben am f. g. Schiffermättle;

An diesen Plätzen dürfen die Flöße jeder Zeit anlanden, um ausgebessert zu werden, um zu übernachten, um ein Schwellwasser oder sonst zum Flößen tauglichen Wasserstand abzuwarten.

Ein längerer Aufenthalt, als zu dem einen oder andern dieser Zwecke erforderlich, ist nicht gestattet.

§. 29. Eine weitere ständige Anlandestätte bildet der Platz zunächst oberhalb der Ortenberger Schleuße. Hier dürfen aber die Flöße nur so lange landen, bis die Schleuße gezogen ist und die Einfahrt in den Kanal geschehen kann.

§. 30. Werden in der Folge andere ständige Anlandeplätze erforderlich, so wird sie die Regierung des Mittelrheinkreises nach Einvernahme der Wasser- und Straßenbaubehörde bestimmen.

Anmähung und Bewachung der Flöße.

§. 31. Alle Einbinde- und ständige Anlandestätten müssen, so weit es noch nicht der Fall ist, mit der nöthigen Anzahl von guten Nähr-Häcken, Ringen oder Pfosten nach Anleitung der Wasser- und Straßenbaubehörden versehen werden. Die dessfalligen Kosten sind von den beiden Schifferschaften in gleicher Weise zu tragen, wie jene für die Unterhaltung der Floßstraße, d. h. an Flußstreden, welche von einer Schifferschaft allein zu unterhalten sind, hat dieselbe auch die Kosten für die Nährpfosten zc. allein zu tragen, an Flußstreden dagegen, die auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden, sind auch diese gleichheitlich zu theilen.

Ferner ist jede Schifferschaft gehalten, an jeder Einbinde- und Anlandestätte ständig einen ihrem Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Ketten, Seilen und sonstigen zum sichern Anmähren der Flöße tauglichen Vorrichtungen zu halten.

Die Größe dieser Vorräthe bestimmt das Bezirksamt im Einverständniß mit der Wasser- und Straßenbaubehörde. Die Eigenthümer der unterhalb Stöcken zugehenden Flöße haben den Schifferschaften für die Mitbenutzung dieser Vorrichtungen eine entsprechende Vergütung zu leisten, welche, im Falle sich die Betheiligten darüber nicht vereinigen, die Regierung des Mittelrheinkreises festsetzt.

§. 32. Bevor ein Floß vollständig angemährt ist, darf die Mannschaft denselben in keinem Falle verlassen.

Bei herannahendem Hochwasser ist auf die Annäherung doppelte Sorgfalt zu verwenden und bei jeder Einbinde- und Anlandeskätte eine Wachmannschaft zu bestellen.

§. 33. An andern als den bestimmten Anlandeplätzen dürfen Flöße nur in Nothfällen landen. Der Floßmannschaft kann in einem solchen Falle nicht verwehrt werden, für die Dauer des Nothstandes am Ufer Mährysposten einzuräumen, vorbehaltlich der Vergütung des dadurch entstehenden Schadens.

Tritt eine wirkliche Beschädigung ein, so hat der Floßführer unverweilt dem Bürgermeister der Gemarkungsgemeinde die Anzeige zu machen, damit derselbe die Befriedigung des Beschädigten vermittle.

Die Mannschaft darf sich von einem solchen Floß, selbst wenn er gut angemährt ist, nie vollständig entfernen, sondern muß eine Wache von wenigstens 3 Mann zurücklassen.

Sobald der Nothstand vorüber ist, muß der Floß weiter geschafft werden.

Auf jedem Floß ist ein angemessener Vorrath von Wieden und Stangen mitzuführen, damit derselbe bei eintretendem Nothfall, wenigstens so weit unumgänglich nothwendig, besetzt werden kann.

Marktsätte.

§. 34. Auf der Marktsätte bei Kehl dürfen die Flöße nur so lange aufgestellt bleiben, bis sie verkauft sind.

Sie sind der Reihenfolge nach, wie sie ankommen, anzulegen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Durchfahrt offen bleibt, um die verkauften Flöße jederzeit den Fluß hinunter schaffen zu können.

Abthätliche Hemmung hierin wird mit 5 — 50 fl. bestraft.

Jeder Floß ist thunlichst fest anzumähren.

Polterplätze.

§. 35. Die Plätze, auf welchen die Hölzer, sei es Behufs des Einbaues, oder Behufs der Ueberwinterung aufgepoltert werden dürfen, bestimmt die Wasser- und Straßenbaubehörde. Sie sind so zu wählen oder herzurichten, daß die Hölzer vom Hochwasser nicht fortgeschwemmt werden können.

Zeitweise Einstellung der Flößerei.

§. 36. Bei jeder Einbinde- und Haltstätte wird die Wasser- und Straßenbaubehörde einen Pegel schlagen lassen und sodann den höchsten natürlichen Wasserstand bestimmen, bei welchem es noch gestattet ist, mit einem Floß von diesen Plätzen abzufahren oder an denselben vorüber zu fahren. Wer diese Bestimmungen nicht beachtet, verfällt in eine Strafe von 10 — 100 fl.

§. 37. Wenn in wasserarmer Zeit die Mahlmühlen oder andere Wasserwerke durch den Betrieb der Flößerei allzusehr beeinträchtigt würden, so kann die Regierung des Mittelrheinkreises nach Anhörung der beiden Schifferschaften und nach Erhebung des Gutachtens der Wasser- und Straßenbau-Inspectionen Lahr und Offenburg die Einstellung der Flößerei bis zum Eintritt günstigeren Wasserstandes verfügen.

§. 38. Die Ausführung solcher Arbeiten an Gewerksbauten, welche eine Einstellung der Flößerei bedingen, hat möglichst gleichzeitig an der ganzen Flußstrecke zu geschehen. Die Bezirksämter werden daher die deßfallige Genehmigung nur in gegenseitiger Uebereinstimmung und nach Einholung des Gutachtens der Wasser- und Straßenbaubehörden erteilen.

§. 39. Erscheint zum Vollzuge von Fluß- oder Brückenbauten außerdem eine vorübergehende Einstellung der Flößerei unumgänglich nothwendig, so wird die Wasser- und Straßenbaubehörde den bezüglichen Bezirksämtern thunlichst bald darüber Mittheilung machen, die sodann die Flößerei-Berechtigten zeitig genug davon verständigen werden, um ihre Einrichtungen darnach treffen zu können.

Ueberwinterung des Floßholzes.

§. 40. Nach Ablauf des Schlußtermins für die Flößerei — 11. November — müssen die von Schenkenzell bis unterhalb Willstett im Fluße liegenden Hölzer längstens binnen 8 Tagen aus demselben entfernt und auf die Polterplätze geschafft werden.

Bei Kehl dürfen auch im Wasser Hölzer überwintert werden und zwar im sogenannten Schutterloch und im alten Kinzigbette neben dem Auenheimer Dammsträßchen.

Die Hölzer, deren Ueberwinterung an diesen Orten stattfinden soll, müssen längstens bis zum Ausgang des Monats November dahin verbracht sein.

Die gleiche Frist wird auch für die Aufpolterung der übrigen bei Kehl angesammelten Hölzer bestimmt.

Wasserwerke. Schluß.

§. 41. Die Flößer sind befugt, bei Annäherung eines Flosses an ein Wehr die Einlassfalle zu dem Wasserwerk oder Wässerungskanal zu schließen und das Fahrloch zu öffnen.

Das gleiche Recht steht ihnen zu bei Ankunft eines Schwell- oder Weierwassers, das einem Floss nachgesendet wird, jedoch mit der Beschränkung, daß die Einlassfalle zu einem Werke nur soweit geschlossen werden darf, als es geschehen kann, ohne daß dadurch der Betrieb des Werks unterbrochen wird. Entsteht darüber Streit, wie weit hiernach bei einem einzelnen Werke die Schließung zulässig ist, so entscheidet das Bezirksamt nach Anhörung der Wasser- und Straßenbaubehörde.

Dem Besitzer des Werks bleibt überlassen, die Stellsfalle wieder zu ziehen und das Fahrloch zu schließen, jedoch darf dies nicht früher geschehen, als bis der Floss mit dem Schwellwasser, auf welchem er geht, beziehungsweise das nachgesendete Schwellwasser, an dem Ausfluß des Kanals vorüber ist.

Für die Ausübung dieser Berechtigung haben die Flößer keinerlei Vergütung an die Besitzer der Werke und Wässerungseinrichtungen zu leisten.

§. 42. Von vorstehender Bestimmung finden folgende Ausnahmen statt.

Für die Schließung der Einlassfalle zu dem Hausacher Gewerbskanal werden von jedem Floss 20 fr. an den Besitzer des dortigen Hammerwerks, beziehungsweise an den eigends bestellten Schleußenmeister bezahlt.

In Gengenbach erhalten die Besitzer der an dem Kanal befindlichen Werke von jedem Floss 18 fr. Gebühr für die Deffnung der Schleufe zum Flosskanal.

Für die Deffnung der Ortenberger Schleufe wird eine Gebühr von 18 fr., endlich für die Schließung der Einlassfalle zum Willstetter Mühlenwerk und die Deffnung des dortigen Fahrlochs eine Gebühr von 12 fr. von jedem Flosse bezahlt.

Änderungen hierin, sowie weitere Ausnahmen von der im §. 42 angeführten Regel bedürfen der Genehmigung der Regierung des Mittelrheintreises.

§. 43. Außer jener Schleufengebühr beziehen die Inhaber der an dem Gengenbacher Mühlenkanal befindlichen Werke, kraft ausdrücklicher Bewilligung des Ministeriums des Innern, noch ein Wasserweggeld von $\frac{1}{2}$ fr. von jedem Gestör, als Vergütung für den Schaden, welchen die Flöße beim Durchgang durch den Mühlengraben an diesem verüben.

§. 44. In Beziehung auf die Abgabe des in den Gewerbskanälen angesammelten Wassers zur Förderung der Flöße hat es überall bei der bestehenden Uebung so lange sein Verbleiben, bis mit Genehmigung der Regierung des Mittelrheintreises eine Aenderung getroffen wird.

Für die Benützung des Wassers der Wolsacher Sägekanäle ist eine Vergütung zu leisten, welche die Kreisregierung nach Anhörung der Betheiligten festsetzt.

§. 45. Die Fahrlöcher für die Flöße von Wolsach an abwärts sollen ohne Ausnahme eine Breite von mindestens 20' haben. Wo dies zur Zeit nicht der Fall ist, hat der Besitzer des Wasserwerks die Obliegenheit, bei Ausführung der nächsten Hauptreparatur an dem Wehre das Fahrloch auf das angegebene Maas zu erweitern.

Zwischen Schiltach und Wolsach darf die jetzige Breite der Fahrlöcher auch für die Folge beibehalten werden.

§. 46. Bleibt ein vorschriftsmäßig gebauter ausgerüsteter und nicht überladener Floss wegen Mangels an Wasser in dem Flossloche eines Wehres liegen und läßt die Mannschaft kein Mittel unversucht, um ihn wieder flott zu machen, so kann der Wasserwerksbesitzer wegen Störung seines Werkbetriebes die Räumung des Flossloches mittelst Auflösung des Flosses nicht verlangen. Jedoch ist die Mannschaft verpflichtet, während des Ausliegens des Flosses das Flossloch so viel als möglich zu schließen.

Sind dagegen die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und Belastung der Flöße nicht eingehalten worden, so muß die Mannschaft ohne Verzug das Gestör, welches im Flossloch liegt, oben und unten ablösen und das Holz herausnehmen, damit das Flossloch wieder geschlossen werden kann.

§. 47. Die Werkbesitzer sind verbunden, an ihren Wehren die Flosslöcher in gutem Stand zu erhalten und an der behufs ihres Werkbetriebes bestehenden Einrichtung überhaupt jede Aenderung zu unterlassen, die in irgend einer Weise die Flößerei beeinträchtigen könnte.

§. 48. Auf den Wehren und in einer Entfernung von 20' oberhalb derselben darf nicht gesperrt werden.

Auch ist verboten, mit einem Floss statt durch das Fahrloch über das Wehr selbst zu fahren oder die Seitenbretter des Wehrbaues herauszustechen.

II. Scheiterholzflößerei.

§. 49. Scheiterholz darf nur Mitte Sommers verflößt werden. Die Wasser- und Straßenbau-Inspection Lahr wird im Einverständniß mit der königlich Württembergischen Flößinspektion zu Alpiersbach alljährlich den Tag bestimmen, an welchem die Flößerei beginnen darf.

§. 50. Bei Einlegung des zu verflößenden Holzes in den Fluß ist die Zeit so wahrzunehmen, daß die ganze Masse nur einen Floß bildet.

Auch sind die Inhaber des Floßes verbunden, so rasch als möglich denselben zu fördern und das Holz aus dem Fluße zu schaffen, damit die Langholzflößerei in kürzester Frist wieder fortgesetzt werden kann.

§. 51. Die Vergütung, welche die Inhaber des Scheiterholzfloßes den Werfbesitzern im Falle der Unterbrechung ihres Werbetriebes und der Beschädigung ihrer Wasserbauten zu leisten haben, bleibt, wie bisher, der Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten. Kömmt eine solche nicht zu Stande, so entscheidet darüber die Kreisregierung.

Aufsichtsführung.

§. 52. Die obere Aufsicht über die Floßstraße und den Betrieb der Flößerei führen die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen Lahr und Offenburg, jede in ihrem Bezirk.

Sie erhalten als Untergebene verpflichtete Floßaufseher, deren Aussagen vor den Staatsbehörden dieselbe Glaubwürdigkeit zukömmt, wie dem Polizeipersonale.

§. 53. Die Floßaufseher werden insbesondere darüber wachen, daß die Einbindestätten nicht mit Holz überfüllt werden; sie haben zu diesem Behufe einerseits mit den Aufsehern der Grundbäche die Zufuhr aus diesen Bächen zu regeln, andererseits zu bestimmen, wann aufgepoltertes Holz zum Einbauen eingelegt werden darf.

Sie haben festzusetzen, binnen welcher Zeit jeder Floß eingebunden und aus der Einbindestätte fortgeschafft werden muß.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß überall, namentlich auf den Einbinde- und Anlande-stätten, sowie auf der Marktstätte die Durchfahrt so viel als möglich stets offen erhalten wird.

§. 54. Beim Herannahen von Hochwasser sind die Wasser- und Straßenbau-Behörden befugt, an Ort und Stelle auch ohne Mitwirkung der Polizeibehörden diejenigen Anordnungen zu treffen, die sie zur Abwendung von Gefahr für nothwendig halten, und es haben diesen Anordnungen die Flößer unbedingt Folge zu leisten.

Auch sind die Bürgermeisterämter verpflichtet, sie in dem Vollzug nach Kräften zu unterstützen.

Estrafen.

§. 55. Die Uebertretung einer der vorstehenden Bestimmungen hat, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadenersatz, soweit nicht für einzelne Fälle höhere Estrafen angedroht sind, nach Befund der Umstände eine Strafe von 1 fl. bis 25 fl. zur Folge.

Der Ausspruch der Strafe geschieht in erster Instanz durch das zuständige Bezirksamt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1853.

Großh. Ministerium des Innern.

v. Marschall.

vdt. Eschborn.

Nr. 105.

Die Versendung der Rechnungen und Belegblätter für Bekanntmachungen in den Kreis- anzeigeblättern betr.

Großh. Ministerium des Innern hat verfügt, daß künftig den Verlegern der Kreis- anzeigeblätter aufgetragen werde, für alle Versendungen von Rechnungen und Belegblätter das Postporto auszu- legen und den Betrag desselben in die Rechnung selbst aufzunehmen, so daß die Vergütung dafür mit den Insertionsgebühren geleistet wird.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. Januar 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheintreises.

Nettig.

vdt. Hinterfab.

Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

Die Großh. Aemter des Kreises werden in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 31. v. M., Nr. 18,290, angewiesen, dafür zu sorgen, daß an allen Orten, wo die Feldmäuse, deren Vermehrung gegenwärtig auffallend überhand nimmt, in großer Zahl vorhanden

Die Kinzig-Floßordnung betreffend.

Nr. 17.654. Das großh. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 13. v. Mts., Nr. 2487, die Floßordnung für die Kinzig vom Schentenzeller Weiser abwärts bis Kehl vom 17. Januar 1853 (Verordn.-Blatt Seite 3 fgg.) bezüglich folgender Bestimmungen abgeändert:

1) Der §. 11 der Kinzig-Floßordnung wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht gefloßt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf mit einem Floß von seiner Einbindstätte nicht abgefahren werden. — Von letzterem Verbot kann jedoch das Amt, in dessen Bezirk die Einbindstätte gelegen ist, aus dringenden Gründen Nachsicht erteilen.

2) Der §. 22 der Kinzig-Floßordnung erhält folgenden Zusatz:

Dem Floßeigentümer ist die Wahl gelassen, ob er sich des s. g. Bachmaßes (alten Straßburger Maßes) oder des württemberger Maßes mit Theilung des Fußes in zwölf Zoll bedienen will.

In letzterem Fall muß aber der Einzeichnung des Maßes auf jedem Stamm das Zeichen W beigelegt sein.

Das Maß des Durchmesser am Zopfende des Stammes wird unmittelbar oberhalb der Windlöcher genommen.

Die letzteren dürfen vom äußersten Ende des Zopfes nicht weiter entfernt sein, als:

- | | |
|---|------------|
| a. beim gemeinen und geröhrten Holz höchstens | 1 1/2 Fuß, |
| b. beim Sägholz einschließlich der s. g. 35er höchstens | 2 Fuß, |
| c. beim kleinen Holländerholz höchstens | 2 1/2 Fuß, |
| d. beim großen Holländerholz höchstens | 3 Fuß. |

Wer diese Vorschriften übertreft, verfällt in eine Strafe von 30 Kreuzern bis 5 Gulden; in Wiederholungsfällen bis 10 Gulden für jeden Stamm.

3) Die in §. 37 der Floßordnung der großh. Kreisregierung vorbehaltene Einstellung der Floßerei wird dem großh. Bezirksamt Wolfach, vorbehaltlich des Refurses an erstere, übertragen.

4) Die in §. 40, Abs. 1 der Floßordnung festgesetzte Frist von 8 Tagen für Entfernung der Hölzer aus dem Flusse wird auf 14 Tage ausgedehnt.

Dies wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß hinsichtlich der in §. 28 dieser Floßordnung aufgeführten Anlandstätten seit-her keine Veränderung eingetreten, dagegen als Einbindstätten außer den in §. 12 erwähnten noch folgende weitere genehmigt worden sind:

- 1) Die Einbindstätte vor Sulzbachle;
- 2) Erbsinsbach und
- 3) auf dem Felde des Konrad Steiger am rechten Kinzigufer beim Thurm.

Karlsruhe, den 26. Juli 1861.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. R.D.
Fröhlich.

Goldschmidt.

Den Bau der Eisenbahn von Waldshut nach Konstanz betr.

Nr. 18. Nach Vorschrift des Art. 9 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Reg.-Blatt Nr. XIV. von 1838) wird hiemit bekannt gemacht, daß Kaiser Joseph Schönbberger von Radolpzhell in gültigem Wege nicht dazu bestimmt werden konnte, von seinem im Güterplan für die Gemarkung Radolpzhell unter Nr. 67 eingetragenen, als Streuland bezeichneten Grundstücke im Flächeninhalt von 404,90 □ R. die für die Eisenbahnanlage erforderlichen 359 □ R. abzutreten.

Karlsruhe, den 31. Juli 1861.

Der Vorstand der Expropriations-Kommission.

Geheimer Referendär
L. Cron.

Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten.

Aufforderung.

Nr. 11.796. Pforzheim. Dem Johann Klaußer von Ispringen fielen bei der Erbtheilung auf Ableben seines Vaters vom Juni 1832 und bei der väterlichen Vermögensauflösung vom 20. März 1836 folgende Liegenschaften auf hiesiger Gemarkung zu:

Acker.

Die Hälfte an 2 Brl. 20 Rth. am Hochberg, neben Jakob Müller und Jakob Friedrich Klaußer,

1 Brl. 6 Rth. im Grund bei den Kreibersbellen, neben Johann Georg Morlock Witwe und Johann Schmitt.

Der Gemeinderath dahier verweigert wegen mangelnden Erwerbstitels der Rechtsvorfahren die Gewähr.

Auf Antrag des Vormundes des Johann Klaußer, Martin Augenstein von Ispringen, werden nunmehr alle diejenigen, welche an die oben beschriebenen Liegenschaften dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, anmit aufgefordert, dieselben

innerhalb 8 Wochen

anher geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben den neuen Erwerbern oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für ausgeschlossen erklärt werden.

Pforzheim, den 24. Juli 1861.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ram m.

Rechtspolizeisachen.

Verfügungen der Aemter u. Amtsgerichte.

Entmündigungen.

Nr. 8251. Kenzingen. Katharine Ruf von Nordweil wurde wegen Seelenstörung entmündigt und heute Maurer Anton Schorbach von da als deren Vormund verpflichtet.

Kenzingen, den 30. Juli 1861.

Großh. bad. Bezirksamt.

Dilger.

Nr. 6716. Karlsruhe. Der ledige

Johann Maurer von Friedrichsthal wurde heute wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und für ihn unterm Heutigen unter Bezug auf L.R.S. 509 Friedrich Maurer von Friedrichsthal als Vormund verpflichtet.

Karlsruhe, den 30. Juli 1861.

Großh. bad. Landamt.
Bauch.

Erbschaftseinweisungen.

W.300. Nr. 3093. Neustadt. Der hinterlassene Gemann der am 8. April d. J. verstorbenen Anna Sermin, Jakob Wunderle dahier, hat auf Erbverzicht der gesetzlichen Erben um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau gebeten, und wird diesem Gesuche entsprochen werden, wenn

innen 4 Wochen

keine Einsprache erfolgt.

Neustadt, den 22. Juli 1861.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gänjebum.

W. 230. Nr. 6714. Durlach. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Aufforderung vom 24. Mai d. J., Nr. 4575, wird nunmehr die Witwe des penj. Oberfeldwebels Johann Rupert dahier in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.

Durlach, den 25. Juli 1861.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gaupe.

W.102. Nr. 8033. Offenburg. Eisenbahnwart Heinrich Werner von Bohlbach, zur Zeit in Kehl, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Klara, eine geborne Erbold, gebeten.

Diesem Gesuche soll stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache erhoben wird.

Offenburg, den 23. Juli 1861.

Großh. bad. Amtsgericht.

Sie b.

Schuldenliquidation v. Auswanderern.

Nr. 8639. Eberbach. Ewige Forderungen an den Seinsiedergesellen Johann Georg Bauer von Bammenthal, welcher im

Jahre 1853 nach Amerika gereist und jetzt nachträglich um Auswanderungsurlaub gebeten hat, sind längstens in der auf

Mittwoch den 14. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Liquidationstagfahrt bei Ausschluss vermeiden schriftlich oder mündlich anher anzuzeigen.

Eberbach, den 31. Juli 1861.

Großh. bad. Bezirksamt.

Jäger Schmid.

Verwaltungssachen.

Polizeiliche Aufforderungen.

W.221. Nr. 5717. Eppingen. Erhaltener Anzeige zufolge hat sich Jakob Glück von Wernangen ohne Staatsurlaub in Amerika häuslich niedergelassen. Es wird daher dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt und derselbe aufgefordert, in der Tagfahrt am

Mittwoch den 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

sich über seine unerlaubte Niederlassung im Auslande zu verantworten.

Eppingen, den 26. Juli 1861.

Großh. bad. Bezirksamt.

Stöcker.

Nr. 6111. Wertheim. Johann Philipp Köhler von Wertheim ist im Jahr 1848 ohne Staatsurlaub nach Amerika ausgewandert.

Derselbe wird aufgefordert, sich

innen 3 Monaten

dahier zu stellen, widrigenfalls er des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die Strafe des Proz. Abzugs vom mitgenommenen und noch wegzuziehenden Vermögen, sowie in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden würde.

Zugleich wird die Beschlagnahme des zurückgelassenen Vermögens desselben hiemit verfügt und etwaigen Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeidung eigener Haftbarkeit von ihren Schuldbeträgen an Niemanden etwas zu verabsolgen.

Wertheim, den 29. Juli 1861.

Großh. bad. Stadt- und Landamt.

v. Stengel.